Verwaltungsgericht Halle
1. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

[redacted]

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Telefon	Datum
	1 A 76/21 HAL	0345/220 2357	10.03.2021

Sehr geehrt[redacted]

in der Verwaltungsrechtssache

[redacted] **./. Stadt Halle (Saale)**

ist Ihre Klage vom 09.03.2021 hier am 09.03.2021 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Eingaben anzugeben,

- für die Unterrichtung der übrigen Prozessbeteiligten bei künftigen Schriftsätzen stets zwei Durchschriften beizufügen.

Das Gericht bittet darum, Schriftsätze nur dann per Fax zu übersenden, wenn dies aus Gründen der Fristwahrung notwendig erscheint.

Bitte beachten Sie:
Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für übermittelte Mehrfertigungen wird die Dokumentenpauschale berechnet (§ 28 Abs. 1 GKG i. V. m. KV 9000 Ziffer 1 b Anlage 1 zum GKG).

Dies gilt nicht für den einzelnen Verfahrensbeteiligten, der am elektronischen Rechtsverkehr (EGVP) teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer das Verfahren grundsätzlich einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. In der vorliegenden Sache könnte eine entsprechende Verfahrensweise in Betracht kommen.

Der Streitwert zur Berechnung der Verfahrensgebühr KV 5110 wird vorläufig angenommen in Höhe von 5.000,00 Euro.

Eine Abschrift der gerichtlichen Verfügung an die Beklagte liegt mit der Bitte um Kenntnisnahme an.

Mit freundlichen Grüßen
Harms

Beglaubigt:
[redacted]
Justizsekretärin

Abschrift

Verwaltungsgericht Halle
1. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Telefon	Datum
	1 A 76/21 HAL	0345/220 2357	10.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

[redacted] **./. Stadt Halle (Saale)**

wird Ihnen hiermit die beigefügte Klageschrift vom 09.03.2021 hier eingegangen am 09.03.2021 zugestellt. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Eingaben anzugeben,

- sich innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt zu äußern und mitzuteilen, wann über den Antrag des Klägers entschieden wird,

- Ihrer Stellungnahme Ihre **vollständigen Unterlagen** paginiert und im **Original** beizufügen,

- für die Unterrichtung der übrigen Prozessbeteiligten bei künftigen Schriftsätzen stets zwei Durchschriften beizufügen.

Das Gericht bittet darum, Schriftsätze nur dann per Fax zu übersenden, wenn dies aus Gründen der Fristwahrung notwendig erscheint.

Bitte beachten Sie:
Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für übermittelte Mehrfertigungen wird die Dokumentenpauschale berechnet (§ 28 Abs. 1 GKG i. V. m. KV 9000 Ziffer 1 b Anlage 1 zum GKG).

Dies gilt nicht für den einzelnen Verfahrensbeteiligten, der am elektronischen Rechtsverkehr (EGVP) teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer das Verfahren grundsätzlich einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. In der vorliegenden Sache könnte eine entsprechende Verfahrensweise in Betracht kommen.

Der Streitwert zur Berechnung der Verfahrensgebühr KV 5110 wird vorläufig angenommen in Höhe von 5.000,00 Euro.

Eine Abschrift der gerichtlichen Verfügung an den Kläger liegt mit der Bitte um Kenntnisnahme an.

Mit freundlichen Grüßen
Harms

Beglaubigt:

Fricke
Justizsekretärin

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 A 76/21 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

Pfännerhöhe 42, 06110 Halle (Saale),

Klägers,

g e g e n

die **Stadt Halle (Saale),** vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

Beklagte,

w e g e n

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - am 10. März 2021 durch den Vorsitzenden beschlossen:

Der vorläufige Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Mit der Einreichung der Klage- oder Antragsschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG die Verfahrensgebühr fällig. Richten sich die Gebühren nach dem Streitwert, so hat das

Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig festzusetzen, wenn der Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro oder kein fester Wert bestimmt ist (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Nach § 52 Abs. 2 GKG ist ein Streitwert von 5.000,00 EUR anzunehmen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keine ausreichenden Anhaltspunkte bietet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG n. F.).

Harms

Beglaubigt;
Halle, den 11.03.21
[redacted]
(Fricke), Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle